

22.12.22

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Neuregelung des Hopfenrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die neue ab 1. Januar 2023 geltende Verordnung über die GAP-Strategiepläne (EU) 2021/2115 sieht vor, dass deutsche Erzeugerorganisationen für Hopfen, die nach der Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse anerkannt sind, weiterhin jährlich bis zu 2,188 Mio. € EU-Beihilfe erhalten können. Voraussetzung für die Gewährung dieser EU-Beihilfe ist eine nationale Rechtsgrundlage. Diese wurde durch Ergänzung des Hopfengesetzes geschaffen. Für die Finanzierung und die Kontrolle der EU-Hopfenbeihilfe sind weitere Vorschriften notwendig, insbesondere, weil die bisherige Verordnung (EU) Nr. 738/2010, die die Gewährung der Hopfenbeihilfe regelte, Ende 2022 aufgehoben wird. Ferner wurden auch die Begrifflichkeiten des Hopfengesetzes von 1996 in Bezug auf die Hopfenzertifizierung den seither geänderten unionsrechtlichen Vorschriften angepasst. Nachdem hierfür zunächst durch eine Ergänzung des Hopfengesetzes die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen geschaffen wurden, wird von selbigen nunmehr im Rahmen des vorliegenden Verordnungsentwurfs Gebrauch gemacht. Zu diesem Zweck enthält der Entwurf neben bereits bestehenden Regelungen zur Zertifizierung unter anderem Abschnitte zu Betriebsfonds, zu den Operationellen Programmen, der Gewährung der Beihilfe sowie zu Kontrollen und eventuell zu verhängenden Verwaltungssanktionen.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2092 der Kommission vom 25.8.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände werden die bestehenden Mitteilungspflichten bezüglich dieser Agrarorganisationen ausgeweitet.

B. Lösung

Hinsichtlich der Hopfenverordnung ist der Erlass der vorliegenden Verordnung notwendig.

Mit der Änderung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung (AgrarOLkV) werden die rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung der neuen unionsrechtlichen Mitteilungspflichten geschaffen.

Außerdem werden punktuelle Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen in der AgrarOLkV vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem gegenwärtigen Zustand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Neuregelung des Hopfenrechts in dieser Verordnung entsteht Mehraufwand für die betroffenen Hopfenerzeugerorganisationen von rund 12 000 Euro pro Jahr.

Der Mehraufwand beruht jedoch ausnahmslos auf zusätzlichen Anforderungen, die bei der nationalen Durchführung der GAP-Strategieplanverordnung (EU) Nr. 2021/2115 und Artikel 59 der horizontalen Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 zu berücksichtigen sind.

Durch die neuen Mitteilungspflichten von Agrarorganisationen entsteht diesen ein Mehraufwand von rund 48.300 Euro pro Jahr. Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen haben bereits bis zum 31. Januar jeden Jahres eine Mitgliederliste an die nach Landesrecht zuständigen Stellen zu übermitteln. Künftig müssen auch Branchenverbände die Gesamtzahl ihrer Mitglieder melden. Zudem müssen Erzeugerorganisationen die Anzahl der Nicht-Erzeuger unter ihren Mitgliedern (inaktive Mitglieder) mitteilen. Außerdem ist bis zum 15. September jeden Jahres der Wert der vermarkteten Erzeugung der Agrarorganisation für das vorangegangene Jahr mitzuteilen. Für das Zusammenstellen der Daten, gegebenenfalls in von den Ländern bereitgestellten Formularen, und für die Datenübermittlung werden im Durchschnitt 64,40 Euro pro Agrarorganisation und Jahr in Ansatz gebracht. Das entspricht für rund 750 Agrarorganisationen insgesamt 48 300 Euro.

Der durch die Regelungen entstehende jährliche Erfüllungsaufwand basiert auf EU-Recht und ist damit für die one in, one out –Regelung der Bundesregierung nicht relevant.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand in Höhe von 48 300 Euro resultiert vollständig aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 69 500 Euro durch die Hopfenverordnung.

Für die Änderung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung ergibt sich folgendes:

Bund:

Für das Zusammenführen der Daten von den Ländern und die Datenübermittlung an die EU-Kommission durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden im Durchschnitt 4 Euro pro Agrarorganisation und Jahr in Ansatz gebracht. Das entspricht für rund 750 Agrarorganisationen insgesamt einem Erfüllungsaufwand von 3 000 Euro.

Länder:

Für die Länder wird ein durchschnittlicher Erfüllungsaufwand von 110 Euro pro Agrarorganisation und Jahr in Ansatz gebracht. Dieser ergibt sich für folgende Tätigkeiten: Anforderung und Erfassung der Meldungen der Agrarorganisationen sowie die Zusammenstellung der Daten und deren Übermittlung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Für bundesweit rund 750 Agrarorganisationen entsteht somit ein Erfüllungsaufwand von 82 500 Euro pro Jahr für die Länder.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung werden keine weiteren Kosten ausgelöst.

22.12.22

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Neuregelung des Hopfenrechts und zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 21. Dezember 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Neuregelung des Hopfenrechts und zur Änderung weiterer
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Verordnung zur Neuregelung des Hopfenrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 2 Absatz 5 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 26. September 2022 (BGBl. I S. 1550) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 15 in Verbindung mit § 16 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 2 Absatz 3, des § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 und des § 54 Absatz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und
- des § 55 Absatz 3 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes:

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften im Hopfensektor

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

Abschnitt 1

Zertifizierung

§ 2 Zertifizierungstermin

Abschnitt 2

Förderfähige Flächen und Betriebsfonds

§ 3 Höchstbetrag der Beihilfe

§ 4 Betriebsfonds

A b s c h n i t t 3
O p e r a t i o n e l l e P r o g r a m m e

- § 5 Beantragung eines operationellen Programms
- § 6 Genehmigung eines operationellen Programms
- § 7 Durchführungszeitraum der operationellen Programme
- § 8 Änderung eines operationellen Programms

A b s c h n i t t 4
G e w ä h r u n g d e r B e i h i l f e

- § 9 Beihilfeantrag
- § 10 Gewährung und Zahlung einer Beihilfe
- § 11 Anforderungen an die förderfähigen Hopfenflächen
- § 12 Einstellung eines operationellen Programms
- § 13 Zweckbindungsfrist
- § 14 Rechtswidrige Beihilfe

A b s c h n i t t 5
P f l i c h t e n

- § 15 Rechnungsführung
- § 16 Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 17 Mitteilungspflichten

A b s c h n i t t 6
K o n t r o l l e n

- § 18 Verwaltungskontrollen
- § 19 Vor-Ort-Kontrollen
- § 20 Berichte über Vor-Ort-Kontrollen
- § 21 Kontrollen zum Ausschluss einer regelwidrigen Doppelfinanzierung
- § 22 Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung

A b s c h n i t t 7
V e r w a l t u n g s s a n k t i o n e n

- § 23 Verwaltungssanktionen bei Wegfall der Beihilfenvoraussetzungen
- § 24 Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsbericht
- § 25 Verwaltungssanktionen bei hinreichendem Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten
- § 27 Kürzung bei verspäteter Antragstellung

§ 28 Aufrechnung

§ 29 Ausnahmen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen

A b s c h n i t t 8 S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 30 Muster und Formulare

§ 31 Datenverarbeitung und Datenübermittlung

§ 1

Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union (Unionsrecht)

1. über

- a) die Zertifizierung,
- b) das Bescheinigungsverfahren,
- c) die Kontrolle nicht der Zertifizierung unterliegender Erzeugnisse,
- d) die Verarbeitung,
- e) das Vermischen,
- f) die Behandlung und
- g) das Inverkehrbringen

der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Sektor Hopfen unterliegen, sowie

2. über die Gewährung und Kontrolle von Vergünstigungen (Beihilfen) an anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Hopfen im Rahmen der Regelungen über die Strategiepläne der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Strategiepläne).

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung des Unionsrechts und dieser Verordnung, soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

Abschnitt 1

Zertifizierung

§ 2

Zertifizierungstermin

(1) Der Endtermin für die Zertifizierung von Rohhopfen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen (ABl. L 355 vom 15.12.2006, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist, ist der 15. November des jeweiligen Erntejahres.

(2) Soweit die Zertifizierung betroffen ist, sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen zuständig.

Abschnitt 2

Förderfähige Flächen und Betriebsfonds

§ 3

Höchstbetrag der Beihilfe

Der Höchstbetrag der Beihilfe der Union wird entsprechend Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/648 (ABl. L 119 vom 21.4.2022, S. 1) geändert worden ist in Verbindung mit Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52) berechnet.

§ 4

Betriebsfonds

(1) Der Betriebsfonds ist über eine Finanzbuchhaltung zu verwalten, die es ermöglicht, alle Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Betriebsfonds zu erkennen. Werden aus

dem Betriebsfonds ein oder mehrere operationelle Programme oder Teilprogramme finanziert, müssen die jeweiligen finanziellen Beteiligungen für jedes operationelle Programm oder Teilprogramm getrennt ausgewiesen werden.

(2) Die Finanzbuchhaltung ist jährlich von einer Einrichtung, die für die Prüfung von Jahresabschlüssen gesetzlich zugelassen ist, zu prüfen und zu bestätigen. Die Bestätigung muss die Angabe enthalten, dass die Finanzbuchhaltung den Bestimmungen des Absatzes 1 genügt. Der schriftliche Bericht über die Prüfung und die Bestätigung der Prüfungseinrichtung ist der Bundesanstalt unverzüglich nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.

A b s c h n i t t 3

O p e r a t i o n e l l e P r o g r a m m e

§ 5

Beantragung eines operationellen Programms

(1) Ein operationelles Programm ist von einer anerkannten Erzeugerorganisation unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31. März des Jahres des Beginns der Durchführung des Programms der Bundesanstalt schriftlich oder elektronisch zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Frist zur Vorlage der operationellen Programme bis zum 30. April des Jahres nach Satz 1 verlängern.

(2) Für die Beantragung eines operationellen Programms sind folgende Unterlagen und Angaben erforderlich:

1. der Nachweis, dass ein Betriebsfonds eingerichtet wurde,
2. der Nachweis über die Anerkennung als Erzeugerorganisation nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) geändert worden ist,
3. eine Beschreibung der Ausgangssituation,
4. die Zielsetzungen des operationellen Programms mit einer Erläuterung, wie das Programm zu den Zielen des nationalen GAP-Strategieplans beitragen soll, und die Bestätigung, dass es mit diesen übereinstimmt,
5. messbare Endziele, um die Beurteilung der Fortschritte bei der Programmdurchführung zu erleichtern,
6. die vorgeschlagenen Maßnahmen,
7. die Laufzeit des Programms,
8. die finanziellen Aspekte, insbesondere für jedes Durchführungsjahr des Programms der Finanzierungs- und Zeitplan für die Vorhaben,

9. die schriftliche Zusicherung der anerkannten Erzeugerorganisation, dass sie einhalten wird die Bestimmungen der
- a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 (ABl. L 119 vom 21.4.2022, S. 1), geändert worden ist,
 - b) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 und der vorliegenden Verordnung, und
10. die schriftliche Zusicherung der anerkannten Erzeugerorganisation, dass sie weder mittelbar noch unmittelbar eine andere Unionsfinanzierung oder nationale Finanzierung für Maßnahmen beantragt oder erhalten hat oder beantragen oder erhalten wird, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 in Betracht kommen.

(3) In dem operationellen Programm ist anzugeben, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen andere Maßnahmen ergänzen und mit diesen im Einklang stehen, einschließlich Maßnahmen, die aus anderen Mitteln der Union und genehmigten Absatzförderungsprogrammen finanziert werden oder für eine solche Förderung in Betracht kommen. Dabei sind gegebenenfalls auch die im Rahmen früherer operationeller Programme durchgeführten Maßnahmen anzugeben.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann eine juristische Person, die noch nicht als Erzeugerorganisation anerkannt ist, ein operationelles Programm zur Genehmigung vorlegen, sofern sie bei der zuständigen Stelle gleichzeitig einen Antrag auf Anerkennung als Erzeugerorganisation stellt. Im Fall des Satz 1 hat sie den nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen abweichend von Absatz 2 Nummer 2 eine Kopie des Antrags auf Anerkennung als Erzeugerorganisation beizufügen.

(5) Die Gewährung von Ruhegehältern oder ruhegehaltsähnlichen Zahlungen darf nicht Gegenstand eines operationellen Programms sein.

§ 6

Genehmigung eines operationellen Programms

(1) Die Bundesanstalt hat über die Genehmigung des operationellen Programms und des Betriebsfonds bis zum 30. Juni des Jahres der Vorlage des Antrages zu entscheiden; es sei denn, der Nachweis über die Anerkennung als Erzeugerorganisation hat noch nicht vorgelegen. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden. Im Fall des § 5 Absatz 1 Satz 2 hat die Bundesanstalt bis zum 31. Juli des Jahres über die Vorlage des Antrages zu entscheiden.

(2) Im Fall der Vorlage eines operationellen Programms nach § 5 Absatz 4 darf das operationelle Programms abweichend von Absatz 1 erst nach der Anerkennung als Erzeugerorganisation genehmigt werden.

§ 7

Durchführungszeitraum der operationellen Programme

(1) Ein operationelles Programm ist in Jahrestanchen durchzuführen, die jeweils ein Kalenderjahr umfassen.

(2) Die Durchführung eines bis zum 30. Juni genehmigten operationellen Programms beginnt rückwirkend am 1. Januar des laufenden Jahres.

§ 8

Änderung eines operationellen Programms

(1) Änderungen des operationellen Programms und des Betriebsfonds des laufenden Programmjahres können höchstens einmal im Jahr schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 30. September bei der Bundesanstalt beantragt werden. Erforderliche Unterlagen im Sinne des Satzes 1 sind Belege, aus denen Gründe, Art und Auswirkungen dieser Änderungen hervorgehen.

(2) Von einer anerkannten Erzeugerorganisation können auf deren eigene finanzielle Verantwortung innerhalb eines Jahres und ohne vorherige Genehmigung folgende Änderungen des operationellen Programms vorgenommen werden:

1. das operationelle Programm nur teilweise durchzuführen,
2. die in dem genehmigten Programm für die Jahrestanche aufgeführten Ausgaben für einzelne Maßnahmen um bis zu 30 Prozent zu überschreiten, soweit es sich nicht um inhaltliche Änderungen der Maßnahmen handelt.

(3) Anträge zur Änderung von operationellen Programmen für nachfolgende Jahre sind bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu stellen.

(4) Die Bundesanstalt hat über die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 genannten Anträge bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zu entscheiden.

Abschnitt 4

Gewährung der Beihilfe

§ 9

Beihilfeantrag

(1) Die Beihilfe wird auf Antrag durch Bescheid gewährt.

(2) Ein Beihilfeantrag ist bis zum 15. September eines jeden Jahres bei der Bundesanstalt schriftlich oder elektronisch einzureichen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Bundesanstalt nach dem in Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt eingereichte Anträge bis spätestens 30. September annehmen.

(3) Einem Beihilfeantrag nach Absatz 2 sind folgende Unterlagen, Belege, Zusicherungen und Angaben beizufügen:

1. die Namen und Anschriften aller Mitglieder der Erzeugerorganisation des laufenden Erntejahres (Beihilfejahres) und im Falle von Erzeugern zusätzlich deren Betriebsnummer nach der GAP-InVeKoS-Verordnung sowie die Betriebsnummer der Erzeugerorganisation,
2. der Nachweis über die Anerkennung als Erzeugerorganisation nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
3. Belege über die gesamten förderfähigen Flächen gemäß § 11, getrennt für jeden einzelnen Erzeuger,
4. Belege über die im Rahmen des operationellen Programms beabsichtigten und getätigten Ausgaben,
5. eine schriftliche oder elektronische Zusicherung der Erzeugerorganisation, dass sie keine Unions- oder nationale Doppelfinanzierung für Maßnahmen oder Vorgänge erhalten hat, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 in der jeweils geltenden Fassung, für eine Beihilfe im Hopfensektor in Betracht kommen, und
6. den jährlichen Leistungsbericht.

(4) Der Beihilfeantrag kann sich auf geplante, jedoch nicht getätigte Ausgaben beziehen.

(5) Ein Beihilfeantrag kann auch gestellt werden für Investitionen, die

1. während der Laufzeit eines genehmigten operationellen Programms begonnen werden und
2. in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach dem Ende der Laufzeit des genehmigten operationellen Programms abgeschlossen sein müssen.

Die Bundesanstalt hat die Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass das genehmigte operationelle Programm, das zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigt sein muss, diese Investition zu enthalten hat.

§ 10

Gewährung und Zahlung einer Beihilfe

(1) Die Bundesanstalt soll über die Gewährung einer Beihilfe innerhalb von zwölf Wochen nach Antragseingang entscheiden.

(2) Die Bundesanstalt hat die Beihilfe bis spätestens 31. Dezember des Antragsjahres auszusahlen.

(3) Auf Grund einer nach dem 1. Januar 2023 erfolgten Bewilligung ausgezahlte Mittel, die nicht binnen eines Jahres gebunden sind, sind unverzüglich an die Zahlstelle zurückzahlen.

§ 11

Anforderungen an die förderfähigen Hopfenflächen

(1) Förderfähige Hopfenanbauflächen müssen zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrages durch die anerkannten Erzeugerorganisationen mit einer gleichmäßigen Pflanzdichte von mindestens 1 500 Pflanzen je Hektar bei doppelter Aufleitung oder mindestens 2 000 Pflanzen je Hektar bei einfacher Aufleitung bepflanzt sein.

(2) Förderfähige Flächen dürfen nur die durch die Linie der äußeren Verankerungsdrähte der Traggerüste begrenzten Flächen umfassen. Sofern sich auf dieser Begrenzungslinie Reben befinden, darf beiderseits der förderfähigen Fläche ein zusätzlicher Streifen in einer Breite vorgesehen werden, die der durchschnittlichen Breite einer Fahrgasse innerhalb dieser Parzelle entspricht. Der zusätzliche Streifen darf nicht zu einem öffentlichen Weg gehören. Die beiden, für das Wenden der Landmaschinen notwendigen, Vorgewende an den beiden Enden der Hopfenreihen dürfen Teil der förderfähigen Fläche sein, sofern diese Vorgewende

1. nicht länger als acht Meter sind,
2. nur einmal gezählt werden und
3. nicht zu einem öffentlichen Weg gehören.

(3) Flächen, die mit Hopfenfechtern bepflanzt sind, die in erster Linie als Pflanzschulerzeugnisse angebaut werden, sind nicht förderfähig.

§ 12

Einstellung eines operationellen Programms

(1) Stellt eine anerkannte Erzeugerorganisation die Durchführung ihres operationellen Programms vor dem Ende der geplanten Laufzeit ein, dürfen ab dem Zeitpunkt der Einstellung keine weiteren Beihilfen ausgezahlt werden.

(2) Ausgezahlte Beihilfen, die für förderfähige Maßnahmen gewährt wurden, die vor Einstellung des operationellen Programms durchgeführt wurden, sind nicht zurückzufordern, sofern

1. zum Zeitpunkt der Einstellung die Ziele der im operationellen Programm vorgesehenen Maßnahmen erreicht waren, und
2. die Investitionsobjekte, die mit Mitteln des Betriebsfonds finanziert wurden, mindestens bis zum Ende ihrer Zweckbindungsfrist im Besitz der anerkannten Erzeugerorganisation oder ihrer Mitglieder verbleiben und von diesen weiter genutzt werden.

§ 13

Zweckbindungsfrist

Für alle im Rahmen einer Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geförderten Investitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der letzten Auszahlung. Innerhalb des Zeitrau-

mes von fünf Jahren müssen Investitionen gemäß der im betreffenden genehmigten operationellen Programm beschriebenen Bestimmung verwendet werden. Dies bedeutet, dass eine zweckentsprechende Nutzung der Investition erfolgen muss und sich weder die Eigentums- und/ oder Besitzverhältnisse verändern dürfen, noch die Betriebstätigkeit aufgegeben werden darf.

§ 14

Rechtswidrige Beihilfe

(1) Die Gewährung einer Beihilfe ist rechtswidrig, sofern

1. die anerkannte Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 13 Satz 1 einstellt;
2. das Investitionsobjekt vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nach § 13 Satz 1 verkauft, aber nicht ersetzt wird;
3. die anerkannte Erzeugerorganisation innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 13 Satz 1 ihre Produktionstätigkeit außerhalb ihres geographischen Anbaugebiets verlagert;
4. sich innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 13 Satz 1 die Art, die Ziele oder die Durchführungsbedingungen wesentlich ändern, so dass die ursprünglichen Ziele beeinträchtigt werden.

(2) Die Gewährung einer Beihilfe für mehrjährige Ziele ist rechtswidrig, sofern diese Ziele und ein erwarteter Nutzen mehrjähriger Verpflichtungen, wie etwa bei umweltbezogenen Zielen im Sinne des Artikels 46 Buchstabe d, e, f der Verordnung (EU) 2021/2115 in der jeweils geltenden Fassung, wegen einer Unterbrechung der Maßnahmen nicht erreicht werden können.

A b s c h n i t t 5

P f l i c h t e n

§ 15

Rechnungsführung

(1) Die im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Rechnungen müssen auf den Namen der anerkannten Erzeugerorganisation oder auf den Namen eines oder mehrerer ihrer angeschlossenen Erzeuger ausgestellt sein.

(2) Für die förderfähigen Personalkosten müssen die Rechnungen auf den Namen der anerkannten Erzeugerorganisation ausgestellt sein.

§ 16

Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Eine anerkannte Erzeugerorganisation und ihre Mitglieder sind verpflichtet, zum Zwecke der Überwachung der Bundesanstalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Daten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Bundesanstalt dies verlangt.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und dem Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher für die Dauer von sieben Jahren nach Abschluss des jeweiligen operationellen Programms aufzubewahren und nach Anforderung der Bundesanstalt vorzulegen, soweit diese für die Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen erforderlich sind.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft und Mitwirkung Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft und Mitwirkung Verpflichtete ist von der Bundesanstalt vor Aufforderung zur Auskunft oder Mitwirkung über sein Verweigerungsrecht nach Satz 1 aufzuklären.

§ 17

Mitteilungspflichten

(1) Eine anerkannte Erzeugerorganisation hat der Bundesanstalt alle nach Unionsrecht und nationalem Recht erforderlichen Angaben, insbesondere die Höhe der förderfähigen Hopfenanbauflächen ihrer angeschlossenen Erzeuger, mitzuteilen. Ist im Unionsrecht eine Frist für die Übermittlung an andere Mitgliedstaaten oder an Organe der Europäischen Union festgelegt, hat die Mitteilung nach Satz 1 mindestens einen Monat vor Ablauf der betreffenden Frist zu erfolgen, wenn in dieser Verordnung nicht eine andere Frist bestimmt ist. In Ausnahmefällen, in denen den anerkannten Erzeugerorganisationen eine Mitteilung einen Monat vor Ablauf der betreffenden Frist nicht möglich ist, kann die Frist nach Satz 2 in Absprache mit der Bundesanstalt auf 14 Tage verkürzt werden.

(2) Eine anerkannte Erzeugerorganisation hat der Bundesanstalt jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen in den Anträgen übereinstimmen, unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 6

Kontrollen

§ 18

Verwaltungskontrollen

(1) Die Bundesanstalt hat vor der Genehmigung eines operationellen Programms und vor der Gewährung einer Beihilfe Verwaltungskontrollen nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.

(2) Bei den Verwaltungskontrollen vor der Genehmigung operationeller Programme und von Änderungsanträgen zu operationellen Programmen ist mindestens Folgendes zu prüfen:

1. die Plausibilität der übermittelten Angaben, die im Entwurf des operationellen Programms enthalten sind,
2. die Übereinstimmung des Programms mit der Verordnung (EU) 2021/2115, der Verordnung (EU) 2021/2117, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sowie mit dem nationalen Strategieplan und dieser Verordnung,
3. die Förderfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und
4. die Kohärenz und technische Qualität des Programms, die Zuverlässigkeit der Schätzungen und des Finanzierungsplans sowie die Planung der Durchführung.

(3) Bei den Verwaltungskontrollen vor der Gewährung einer Beihilfe ist zumindest Folgendes zu prüfen:

1. die für den Leistungsbericht nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben,
2. die Plausibilität des Prüfberichts einer gesetzlich zugelassenen Prüfstelle zu den getätigten Ausgaben,
3. die eindeutige Zuordnung der geltend gemachten Ausgaben und erbrachten Dienstleistungen,
4. die Übereinstimmung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen mit den im genehmigten operationellen Programm aufgeführten Maßnahmen,
5. die Angaben zu den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen im Hinblick auf Größe und Förderfähigkeit der Flächen gemäß § 11 dieser Verordnung,
6. die Ergebnisse der Flächenkontrollen der Länder gemäß § 27 Absatz 5 und 29 Absatz 5 der GAP-InVeKoS-Verordnung und der Kontrollen der Prüfer der Bundesanstalt,
7. die Einhaltung der vorgeschriebenen finanziellen und sonstigen Begrenzungen und
8. ob die Maßnahmen, für die eine Beihilfe beantragt worden ist, im Einklang stehen mit den geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere mit den verbindlichen Normen, die in nationalen Rechtsvorschriften oder im nationalen Strategieplan und den nationalen Förderleitlinien festgelegt sind.

(4) Die Bundesanstalt hat alle Prüfschritte, die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen und die bei Unregelmäßigkeiten getroffenen Maßnahmen zu protokollieren.

§ 19

Vor-Ort-Kontrollen

(1) Die Bundesanstalt hat ergänzend zu den Verwaltungskontrollen bei den anerkannten Erzeugerorganisationen nach Maßgabe der folgenden Absätze Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe in dem betreffenden Jahr zu prüfen.

(2) Jede anerkannte Erzeugerorganisation ist einmal im Jahr zu prüfen. Dabei sind im Rahmen einer Zufallsstichprobe bis zu einer Belegzahl von fünf immer alle, ab fünf bis 25 vorhandenen Belegen immer mindestens fünf Belege und über 25 Belege bis 20 Prozent aller vorhandenen Belege und mindestens zehn Prozent der nachgewiesenen Gesamtausgaben des Projektes beziehungsweise des Zielbereichs zu überprüfen. Des Weiteren ist die Förderfähigkeit der Hopfenflächen zu überprüfen. Die Überprüfung nach Satz 3 hat zu erfolgen, im Umfang von 5 Prozent der Hopfenflächen, durch Vor-Ort-Kontrollen bei den Erzeugern oder Vor-Ort-Kontrollen der betroffenen Flächen. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt zur Überprüfung nach Satz 3 bei den Ländern die die Flächen betreffenden Fernerkundungsdaten anfordern.

(3) Die Vor-Ort-Kontrollen dürfen angekündigt werden, sofern der in Absatz 1 genannte Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

(4) Die Vor-Ort-Kontrollen haben sich zu erstrecken auf alle Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Gewährung von Beihilfen der anerkannten Erzeugerorganisation, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können und deren Überprüfung im Rahmen der Verwaltungskontrollen nicht möglich war, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen des operationellen Programms und ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten operationellen Programm und in Bezug auf eine aussagekräftige Zahl der Maßnahmen die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Unionsvorschriften und die Einhaltung der darin festgelegten Fristen.

(5) Vor-Ort-Kontrollen sind in der Regel durch einen Besuch des Ortes vorzunehmen, an dem die Maßnahme durchgeführt wird. Bei immateriellen Maßnahmen haben Vor-Ort-Kontrollen einen Besuch beim Maßnahmenträger vorzusehen. Die Bundesanstalt kann von Besuchen absehen, wenn sie das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung nicht erfüllt sind oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde, auf Grund einer Risikoanalyse als gering einstuft. Die entsprechende Entscheidung und deren Begründung sind schriftlich oder elektronisch niederzulegen. Bei der nach Satz 2 getroffenen Risikoanalyse ist eine Auswahl nach Zufall und folgenden Kriterien zu treffen:

1. die Höhe der Beihilfe,
2. die Kontrollergebnisse der Vorjahre und
3. etwaige Hinweise auf Unregelmäßigkeiten.

(6) Die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen sind zeitnah dahingehend zu bewerten, ob festgestellte Unregelmäßigkeiten systematisch auftreten und somit ein Risiko für ähnliche Maßnahmen, Begünstigte oder andere Einrichtungen gegeben ist. Bei der Bewertung sind ferner die Ursachen derartiger Situationen sowie die Art der gegebenenfalls erforderlichen ergänzenden Untersuchungen und die zu treffenden Abhilfe- und Präventivmaßnahmen zu

ermitteln. Werden bei den Kontrollen in einem Gebiet oder einem Teilgebiet oder bei einer anerkannten Erzeugerorganisation bedeutende Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Bundesanstalt in dem Gebiet oder bei der Organisation zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

§ 20

Berichte über Vor-Ort-Kontrollen

(1) Für jede Vor-Ort-Kontrolle ist im Anschluss an die Kontrolle ein schriftlicher oder elektronischer Bericht zu erstellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die geprüften Beihilferegelungen und Anträge,
2. die Namen und die Funktionen der anwesenden Personen,
3. die geprüften Maßnahmen und Unterlagen, einschließlich des dabei zugrunde gelegten Prüfpfads und der überprüften Nachweise, und
4. die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle.

(2) Einem Vertreter der geprüften anerkannten Erzeugerorganisation ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Unterzeichnung zu geben.

(3) Der Beihilfeempfänger erhält eine schriftliche oder elektronische Kopie des Berichts.

§ 21

Kontrollen zum Ausschluss einer regelwidrigen Doppelfinanzierung

Die Bundesanstalt hat regelmäßig Kontrollen mit dem Ziel durchzuführen, eine regelwidrige Doppelfinanzierung auszuschließen. Eine regelwidrige Doppelfinanzierung liegt vor, wenn eine anerkannte Erzeugerorganisation und deren angeschlossene Erzeuger für eine im Sektor Hopfen geförderte Maßnahme eine weitere Finanzierung aus nationalen oder unionsrechtlichen Förderprogrammen erhält.

§ 22

Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung

(1) Die Bundesanstalt hat bei jedem Beihilfeempfänger stichprobenartig die Einhaltung der Zweckbindung von Investitionen während der Zweckbindungsfrist zu prüfen. Die zu kontrollierenden Investitionen sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen.

(2) Die Bundesanstalt kann zusätzlich zu Absatz 1 anlassbezogene Kontrollen durchführen, wenn im Einzelfall aufgrund einer Risikoanalyse eine erhebliche Gefahr einer nicht zweckentsprechenden Nutzung besteht oder die Bundesanstalt Kenntnis von Unregelmäßigkeiten erlangt.

(3) Die Bundesanstalt hat bei der Kontrolle festgestellte Unregelmäßigkeiten in einem schriftlichen oder elektronischen Bericht zu dokumentieren.

Abschnitt 7

Verwaltungssanktionen

§ 23

Verwaltungssanktionen bei Wegfall der Beihilfевoraussetzungen

(1) Hat die Bundesanstalt festgestellt, dass eine anerkannte Erzeugerorganisation eine Voraussetzung für die Gewährung einer unter die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und die Verordnung (EU) 2021/2115 fallenden Beihilfe nicht mehr erfüllt, so hat sie der betroffenen anerkannten Erzeugerorganisation spätestens zwei Monate nach dieser Feststellung eine Warnmitteilung zu übermitteln. Die Warnmitteilung enthält

1. die nach der Feststellung nach Satz 1 nicht mehr erfüllte Beihilfевoraussetzung,
2. die von der anerkannten Erzeugerorganisation zur Erfüllung der Beihilfевoraussetzung zu treffende Abhilfemaßnahme,
3. die möglichen Sanktionen bei Nichterfüllung der Abhilfemaßnahme und
4. die Frist, innerhalb der die Abhilfemaßnahme ergriffen werden muss, die nicht länger als vier Monate sein darf.

(2) Wird die Abhilfemaßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt, ist die Beihilfeauszahlung auszusetzen. In der Aussetzungsverfügung ist der Zeitraum der Aussetzung festzulegen, der unmittelbar nach Ablauf der für die Abhilfemaßnahmen gesetzten Frist beginnt und nach längstens zwölf Monaten seit der Bekanntgabe der Warnmitteilung bei der anerkannten Erzeugerorganisation endet. Die Aussetzung der Beihilfezahlung ist zu widerrufen, nachdem die Bundesanstalt Kenntnis darüber erlangt hat, dass die betreffende Beihilfевoraussetzung wieder erfüllt ist. Zeigt die anerkannte Erzeugerorganisation an, dass sie die Beihilfевoraussetzung wieder erfüllt, soll diese Kontrolle innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige bei der Bundesanstalt durchgeführt werden.

§ 24

Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsbericht

§ 23 ist entsprechend anzuwenden, sofern eine anerkannte Erzeugerorganisation der Bundesanstalt die für den jährlichen Leistungsbericht nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig übermittelt.

§ 25

Verwaltungssanktionen bei hinreichendem Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Ergibt sich aus Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, der Europäischen Staatsanwaltschaft, der Bundesanstalt oder einer anderen Behörde der hinreichende Verdacht, dass

eine im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für eine anerkannte Erzeugerorganisation tätige Person in dieser Eigenschaft

1. eine mit der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation im Zusammenhang stehenden Straftat begangen hat, durch die Pflichten, welche die anerkannte Erzeugerorganisation treffen, verletzt worden sind oder die anerkannte Erzeugerorganisation bereichert worden ist oder werden sollte, oder
2. eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten begangen hat und die Zuwiderhandlung eine mit der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation im Zusammenhang stehende Straftat ist, die Pflichten verletzt, welche die anerkannte Erzeugerorganisation treffen,

so hat die Bundesanstalt die Auszahlungen an die anerkannte Erzeugerorganisation aussetzen, solange der hinreichende Verdacht besteht.

§ 26

Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten

(1) Die Bundesanstalt hat einen Antrag auf Genehmigung eines operationellen Programms oder auf Beihilfe abzulehnen, soweit die anerkannte Erzeugerorganisation, einschließlich ihrer Mitglieder oder einschlägigen Vertreter, die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert und dadurch eine Kontrolle eines bestimmten Förderzeitraums nicht möglich ist. Bereits kontrollierte Teile eines operationellen Programms oder eines Beihilfeantrags bleiben von der Ablehnung unberührt.

(2) Die Bundesanstalt kann jeweils einen Antrag auf Genehmigung eines operationellen Programms oder einen Beihilfeantrag ablehnen, sofern die anerkannte Erzeugerorganisation, einschließlich ihrer Mitglieder oder einschlägigen Vertreter, gegen andere nach dieser Verordnung oder unionsrechtlich geregelte und jeweils im Zusammenhang mit der Genehmigung eines operationellen Programms oder des Beihilfeantrags stehende Duldungs-, Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten verstößt.

§ 27

Kürzung bei verspäteter Antragstellung

Bei einem Beihilfeantrag, der nach dem in § 9 Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt eingereicht wird, ist die Beihilfe für jeden Verzugstag um ein Prozent zu kürzen.

§ 28

Aufrechnung

Zu Unrecht gezahlte Beträge können mit Zahlungen des gleichen Jahres oder der Folgejahre aufgerechnet werden.

§ 29

Ausnahmen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht, wenn die Verstöße auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen sind.

(2) Die anerkannte Erzeugerorganisation hat die Umstände der höheren Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände im Sinne von Absatz 1 der Bundesanstalt unter Vorlage entsprechender Nachweise innerhalb von 30 Werktagen nach Eintritt der auf höhere Gewalt zurückzuführenden Umstände anzuzeigen.

A b s c h n i t t 8

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 30

Muster und Formulare

Für alle Anträge und Meldungen kann die Bundesanstalt schriftliche oder elektronische Muster bekannt geben oder schriftliche oder elektronische Formulare bereithalten. Sofern die Bundesanstalt Muster bekannt gibt oder Formulare bereithält, sind diese zu verwenden.

§ 31

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Zum Zweck der Beantragung eines operationellen Programms, zur Beantragung einer Beihilfe sowie zur Durchführung von Kontrollen verarbeitet und übermittelt die zuständige Behörde die Daten nach der Anlage des Marktorganisationsgesetzes.

Artikel 2

Änderung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung

Die Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4655) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist,“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „gilt diese Verordnung nicht“ durch die Wörter „gelten Teil 1, § 33 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 1, § 34 und, soweit die Durchführung des Agrarorganisationenrechts betroffen ist, die §§ 32 und 33 Absatz 3 Nummer 2 und 3 dieser Verordnung nicht, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „167 und 172“ durch die Wörter „166a und 167“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Peron“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 4 werden die Wörter „, die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 (ABl. L 268 vom 22.10.2019, S. 6; L 155 vom 18.5.2020, S. 51) geändert worden ist,“ gestrichen.
5. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Stellen haben der Bundesanstalt in elektronisch verarbeitungsfähiger Form bis zum 1. März eines jeden Jahres die Angaben mitzuteilen, die in Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Kommission vom 15. Juni 2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und -beziehungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 39) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.“

6. In § 28 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Stellen haben der Bundesanstalt in elektronisch verarbeitungsfähiger Form mitzuteilen:

1. bis zum 1. März eines jeden Jahres die Angaben, die in Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf bestimmte Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern (ABl. L 44 vom 19.2.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind,
2. bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres die Angaben, die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232 genannt sind.

Für die Mitteilungen nach Satz 1 kann die Bundesanstalt elektronische Formulare bereitstellen. Sofern die Bundesanstalt elektronische Formulare bereitstellt, haben die zuständigen Stellen diese zu verwenden.

(2) Eine anerkannte Agrarorganisation hat der zuständigen Stelle auf Anforderung alle Informationen mitzuteilen, die für die Erfüllung von Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erforderlich sind. Für die Mitteilungen nach Satz 1 kann die zuständige Stelle schriftliche oder elektronische Muster, Vordrucke oder Formulare bereitstellen. Sofern die zuständige Stelle schriftliche oder elektronische Muster, Vordrucke oder Formulare bereitstellt, hat die anerkannte Agrarorganisation diese zu verwenden.

(3) Soweit nach Unionsrecht Angaben bezüglich anerkannter Agrarorganisationen über Absatz 1 hinaus zu erheben sind, hat

1. auf Anforderung eine anerkannte Agrarorganisation der zuständigen Stelle solche Angaben mitzuteilen,
2. die zuständige Stelle der Bundesanstalt solche Angaben mitzuteilen.

Ist im Unionsrecht eine Frist für die Erhebung solcher Angaben oder für deren Übermittlung an andere Mitgliedstaaten oder an Organe der Europäischen Union festgelegt,

hat die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 2 mindestens einen Monat vor Ablauf der betreffenden Frist zu erfolgen, soweit nicht in dieser Verordnung eine andere Frist bestimmt ist.“

7. In § 32 Absatz 2 werden die Wörter „Die leitenden Personen einer Agrarorganisation“ durch die Wörter „Die Agrarorganisation“ ersetzt.
8. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 3 Satz 4, oder entgegen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Satz 1“ sowie „, auch in Verbindung mit Satz 2,“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2000 (ABl. L 292 vom 10.11.2015, S. 4)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2091 (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 16)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Hopfenrechts vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 152) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zu Artikel 1

Die neue ab 1. Januar 2023 geltende Verordnung (EU) 2021/2115 über die GAP-Strategiepläne sieht vor, dass die in Deutschland anerkannten Erzeugerorganisationen für Hopfen für bestimmte Maßnahmen mit einer spezifischen EU-Beihilfe in Höhe von jährlich 2,188 Mio. € gefördert werden können. Voraussetzung ist, dass Deutschland eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfe schafft. Aus diesem Grund wurde zunächst das Hopfengesetz angepasst und um einige Ermächtigungsgrundlagen ergänzt, sowie die Ermächtigungsgrundlagen für das Marktorganisationsgesetz für anwendbar erklärt. Damit die EU-Hopfenbeihilfe gewährt werden kann, schreibt das Unionsrecht vor, dass jede Erzeugerorganisation über ein vom Mitgliedstaat genehmigtes operationelles Programm, das zulässige Fördermaßnahmen gemäß dem nationalen GAP-Strategieplan enthält, sowie über einen Betriebsfonds verfügen muss, an den die Beihilfe ausgezahlt wird. Nachdem durch das Hopfengesetz die Ermächtigungsgrundlagen geschaffen wurden, wird von selbigen nunmehr Gebrauch gemacht.

Zu Artikel 2

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2092 der Kommission vom 25.8.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände werden die bestehenden Mitteilungspflichten bezüglich dieser Agrarorganisationen ausgeweitet. Mit der Änderung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung (AgrarOLkV) werden die rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung dieser Mitteilung geschaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zu Artikel 1

Die Verordnung regelt die Details zum gesamten Verwaltungsverfahren rund um die Hopfenbeihilfe, beginnend mit der Einrichtung eines Betriebsfonds und der Genehmigung der Operationellen Programme, sodann die Prüfung des eigentlichen Beihilfeantrags bis hin zur Gewährung und Auszahlung der Beihilfe an die einzelnen Erzeugerorganisationen. Die Verordnung regelt darüber hinaus Kontroll- und Sanktionsvorschriften sowie spezielle Rückforderungstatbestände. Weiterhin integriert sie die bisherigen Bestimmungen zur Zertifizierung in der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Hopfenrechts, die mit dieser neuen Hopfenverordnung aufgehoben wird.

Zu Artikel 2

Nach der AgrarOLkV ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Erfüllung der bereits bestehenden Mitteilungspflichten zu Agrarorganisationen gegenüber der Kommission zuständig. Dabei greift sie auf Informationen zu, die ihr von den zuständigen Landesstellen übermittelt werden. Zur Erfüllung der neuen Mitteilungspflichten ist notwendig, die rechtlichen Grundlagen in der AgrarOLkV zu erweitern hinsichtlich (1) der Pflicht der zuständigen Stellen auf Landesebene, die entsprechenden Angaben an die BLE

zu übermitteln und (2) der Pflicht der Agrarorganisationen auf Anforderung die entsprechenden Angaben gegenüber den zuständigen Stellen auf Landesebene zu machen.

Bei Gelegenheit dieser Verordnungsänderung werden außerdem punktuelle Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen in der AgrarOLkV vorgenommen.

III. Alternativen

Zu Artikel 1

Da die EU-Hopfenbeihilfe mit der GAP-Reform aus der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO-Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) in die GAP-Strategieplan-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/2115 überführt wurde und für die Beihilfegewährung neue Fördervoraussetzungen wie z. B. die Genehmigung eines Operationellen Programms geschaffen wurden, die es bisher nach der GMO-Verordnung nicht gab, bestehen keine Alternativen.

Zu Artikel 2

Keine. Über einige der künftig an die Kommission zu meldenden Informationen verfügen bislang nur die Agrarorganisationen. Es ist daher notwendig, dass diese die entsprechenden Angaben an die Landesstellen weitergeben. Die Einbindung der Landesstellen ist notwendig, da diese für die Anerkennung von Agrarorganisationen zuständig sind und bereits über einige der an die Kommission zu meldenden Informationen verfügen. Um eine einheitliche Meldung der Informationen an die Kommission zu gewährleisten, wird diese von der BLE vorgenommen, auf Grundlage der von den Landesstellen übermittelten Daten.

IV. Regelungskompetenz

Zu Artikel 1

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus in der Eingangsformel genannten Ermächtigungsnormen des Hopfengesetzes, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes gestützt sind.

Zu Artikel 2

Nach § 54 Absatz 1 Satz 1 AgrarOLkG wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung die Vorschriften zu erlassen, die zur Erfüllung von Mitteilungspflichten gegenüber Organen der Europäischen Union erforderlich sind. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Zu Artikel 1

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Sie dient der Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Zu Artikel 1

Durch die Regelung wird lediglich eine Auszahlung der Hopfenbeihilfe an die Empfänger ermöglicht. Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist mithin nicht gegeben.

Zu Artikel 2

Die Verordnung dient der Anpassung des nationalen Rechts an die nach Unionsrecht erforderlichen Meldepflichten. Während neue Meldepflichten hinzukommen, werden einige bereits bestehende Meldepflichten aufgehoben. Aufgehoben wird die Pflicht, der Meldung zur Versagung und dem Wegfall der Anerkennung einer Agrarorganisation eine Zusammenfassung der maßgebenden Gründe beizufügen (§ 28 Absatz 1 Satz 2 AgrarOLkV). Zudem entfällt die Pflicht der nach Landesrecht zuständigen Stellen, der BLE die Namen und Anschriften der Mitglieder der Agrarorganisationen zu übermitteln (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 AgrarOLkV).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Zu Artikel 1

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Hopfenbeihilfe zu einem großen Teil in den Bereich der Forschung fließt. Im Fokus stehen Forschungsvorhaben zur Neuzüchtung von Hopfensorten, die resistenter gegen Krankheiten und Schädlinge sind und damit weniger Pflanzenschutzmittel benötigen und dennoch gute Braueigenschaften aufweisen. Gezüchtet werden auch Hopfensorten, die angesichts des Klimawandels trockenheits- und hitzeresistenter sind. Die Förderung der neutralen Qualitätsfeststellung von Rohhopfen sowie die Bezuschussung der Beratung und Fortbildung der Hopfenpflanzereinen und Hopfenpflanzern, die Mitglieder der Erzeugerorganisationen sind, dient der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und der Spitzenposition der deutschen Hopfenwirtschaft im Wettbewerb mit der Hopfenwirtschaft in anderen EU- und Drittstaaten. Dadurch wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2, insbesondere des Unterziels 2.4 gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss.

Zu Artikel 2

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, denn sie dienen der Umsetzung EU-rechtlicher Meldepflichten, welche die effektive Durchsetzung des Agrarmarkstrukturechts im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verbessern sollen, welches insbesondere die Nachhaltigkeitsziele 2.2 Ernährungssicherung, 2.3 „landwirtschaftliche Produktivität und die Einkommen verdoppeln“, 2.4 „Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion“ und 8.4 „Ressourceneffizienz verbessern und Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung“ verfolgt.

Insbesondere die Erreichung des Ziels des Nachhaltigkeitsindikators 8.4 wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 1, 4 und 5 Rechnung getragen, weil die Übermittlung der Informationen zu Agrarorganisationen der Ermöglichung der besseren Überwachung der Wirksamkeit der unionsrechtlichen Regelungen zu Agrarorganisationen dient. Diese beinhalten die Zielsetzung, zu planvoller und nachfragegerechter Erzeugung beizutragen und die Position der landwirtschaftlichen Erzeugerinnen und Erzeuger in der Lebensmittelwertschöpfungskette zu stärken.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Zu Artikel 1

Für die beiden Erzeugerorganisationen wird mit einem Mehraufwand von rund 11 500€ p. a. gerechnet. Dies ergab eine Abfrage bei den beiden Erzeugerorganisationen. Für die Bundesverwaltung wird mit einer Stelle Mehrbedarf gerechnet (gehobener Dienst, A11/E11). Entsprechend des Leitfadens zur Errechnung des Erfüllungsaufwandes ist von einem Stundensatz von 43,40 € (vgl. Anhang VII des Leitfadens) auszugehen. Geht man von 200 Arbeitstagen und einem 8-Stunden-Tag (vgl. Richtwerte auf Seite 44 des Leitfadens) aus, kommt man zu einem jährlichen Mehrbedarf von 69 440€ p. a. für die Verwaltung auf Bundesebene. In der Summe entsteht mithin ein Erfüllungsaufwand von rund 81 500€.

Der jährliche Erfüllungsaufwand basiert vollständig auf EU-Recht und ist damit für die one in, one out-Regelung der Bundesregierung nicht relevant.

Zu Artikel 2

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen haben bereits bis zum 31. Januar jeden Jahres eine Mitgliederliste an die nach Landesrecht zuständigen Stellen zu übermitteln. Künftig müssen auch Branchenverbände die Gesamtzahl ihrer Mitglieder melden. Zudem müssen Erzeugerorganisationen die Anzahl der Nicht-Erzeuger unter ihren Mitgliedern (inaktive Mitglieder) mitteilen. Zudem ist bis zum 15. September jeden Jahres der Wert der vermarkteten Erzeugung der Agrarorganisation für das vorangegangene Jahr mitzuteilen. Für das Zusammenstellen der Daten, gegebenenfalls in von den Ländern bereitgestellten Formularen und die Datenübermittlung werden im Durchschnitt 64,40 Euro pro Agrarorganisation und Jahr in Ansatz gebracht. Das entspricht für rund 750 Agrarorganisationen insgesamt 48 300 Euro. Dies resultiert vollständig aus EU-Recht und ist damit für die „one in, one out“ – Regelung der Bundesregierung nicht relevant.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 48 300 Euro resultiert vollständig aus Informationspflichten.

Der jährliche Erfüllungsaufwand basiert vollständig auf EU-Recht und ist damit für die one in, one out-Regelung der Bundesregierung nicht relevant.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bund:

Für das Zusammenführen der Daten von den Ländern und die Datenübermittlung an die EU-Kommission durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden im Durchschnitt 4 Euro pro Agrarorganisation und Jahr in Ansatz gebracht. Das entspricht für rund 750 Agrarorganisationen insgesamt einem Erfüllungsaufwand von 3 000 Euro.

Länder:

Für die Länder wird ein durchschnittlicher Erfüllungsaufwand von 110 Euro pro Agrarorganisation und Jahr in Ansatz gebracht. Dieser ergibt sich für folgende Tätigkeiten: Anforderung und Erfassung der Meldungen der Agrarorganisationen sowie die Zusammenstellung der Daten und deren Übermittlung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Für bundesweit rund 750 Agrarorganisationen entsteht somit ein Erfüllungsaufwand von 82.500 Euro pro Jahr für die Länder.

5. Weitere Kosten

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Zu Artikel 1

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil dieses Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

Zu Artikel 2

Die Änderung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Zu Artikel 1

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da es hier um die Durchführung einer unionsrechtlichen Regelung geht, die auf Dauer angelegt ist. Von einer Evaluierung wird aufgrund der nicht überschrittenen Wesentlichkeitsschwelle abgesehen.

Zu Artikel 2

Da die unionsrechtlichen Meldepflichten nicht befristet sind, kommt eine Befristung der Verordnung nicht in Betracht. Es handelt sich um die Umsetzung von zwingendem Unionsrecht. Eine Evaluierung ist daher nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften im Hopfensektor)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zuständigkeit)

Die Norm regelt den Anwendungsbereich der Verordnung sowie die Zuständigkeit im Rahmen der Verordnung.

Zu Abschnitt 1 (Zertifizierung)

Zu § 2 (Zertifizierungstermin)

Die Norm entspricht dem bisherigen § 1 der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Hopfenrechts.

Zu Abschnitt 2 (Förderfähige Flächen und Betriebsfonds)

Zu § 3 (Höchstbetrag der Beihilfe)

Die Norm verdeutlicht die Verbindung zwischen der Höhe der Beihilfe für die einzelne Erzeugerorganisation und der Hopfenfläche, die in der Summe von den einzelnen Mitgliedern der jeweiligen Erzeugerorganisation bewirtschaftet werden.

Zu § 4 (Betriebsfonds)

Gemäß Artikel 62 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind die finanziellen Hilfen der Union an einen bei den Erzeugerorganisationen eingerichteten Betriebsfonds zu zahlen. Die Anforderungen des Absatzes 1 sind notwendig, damit die Bundesanstalt ihren Kontrollpflichten nachkommen kann. Absatz 2 trägt den unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Finanzbuchhaltung Rechnung.

Zu Abschnitt 3 (Operationelle Programme)

Zu § 5 (Beantragung eines operationellen Programms)

Im Vorfeld der eigentlichen Beihilfebeantrag und nach der Einrichtung eines Betriebsfonds, bedarf es der Beantragung der Genehmigung eines Operationellen Programms. Nach Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden die durch Deutschland festgelegten Interventionen durch genehmigte Operationelle Programme von Erzeugerorganisationen durchgeführt. Absatz 1 sieht eine Frist vor, welche in Ausnahmefällen verlängert werden kann. Absatz 2 sieht die notwendigen beizufügenden Unterlagen vor. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder hinsichtlich der Anerkennungen von Erzeugerorganisationen ist eine Bestätigung über die Anerkennung beizufügen, da die Anerkennung gleichzeitig auch Voraussetzung für die Genehmigung des Operationellen Programms ist, was wiederum durch die Bundesanstalt erfolgt. Absatz 3 entspricht Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/892. Absatz 4 regelt die Möglichkeit, die Genehmigung zu beantragen, ohne dass die Anerkennung als Erzeugerorganisation bereits finalisiert wurde.

Zu § 6 (Genehmigung eines operationellen Programms)

Die Vorschrift regelt die Genehmigung eines operationellen Programms durch den Mitgliedstaat. Hierbei wird die Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Genehmigung, die Möglichkeit einer teilweisen und/oder mit Auflagen und Bedingungen verknüpften Genehmigung sowie die Frist, bis wann die Verwaltung über die Genehmigung entscheiden muss, festgelegt. Dies stellt die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und die Einhaltung der Fristen beim europäischen Haushaltsjahr und den Berichtspflichten Deutschlands gegenüber der Kommission sicher. Absatz 1 Satz 2 räumt der Bundesanstalt einen längeren Bearbeitungszeitraum in den Fällen ein, in denen der Erzeugerorganisation eine verlängerte Antragsfrist gewährt worden war.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen für den Sektor Obst und Gemüse geltenden Artikel 31 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891.

Zu § 7 (Durchführungszeitraum der operationellen Programme)

Die Vorschrift regelt den Durchführungszeitraum der operationellen Programme. Denn nach Artikel 32 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 müssen die Mitgliedstaaten einen zwölfmonatigen Bezugszeitraum für die operationellen Programme festlegen. Eine Regelung des Durchführungszeitraums ist erforderlich, um den Haushalts- und Berichtspflichten gerecht zu werden. Denn nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 müssen die Mitgliedstaaten bis zum 15. Februar jedes Jahres einen Leistungsbericht über die Umsetzung des GAP-Strategieplans im vorangegangenen Haushaltsjahr an die EU-Kommission übermitteln.

Zu § 8 (Änderung eines operationellen Programms)

Absatz 1 legt neben der Höchstzahl der möglichen Änderungen binnen eines laufenden Programmjahres auch die einzuhaltende Frist für die Antragstellung fest. Satz 2 bezeichnet näher, welche Unterlagen (bspw. ein Beschluss der Erzeugerorganisation über eine Umwidmung) einem solchen Antrag beizufügen sind. Absatz 2 regelt abschließend die möglichen Änderungen, welche während eines laufenden Programmjahres vorgenommen werden können. Absatz 3 sieht für Änderungen für folgende Programmjahre eine geänderte Antragsfrist vor. Absatz 4 regelt die Frist, bis zu der durch die Bundesanstalt eine Entscheidung getroffen werden muss.

Zu Abschnitt 4 (Gewährung der Beihilfe)**Zu § 9 (Beihilfeantrag)**

Entsprechend des Verfahrens im Rahmen der Einreichung und Genehmigung eines Operationellen Programms bedarf auch die eigentliche Beihilfe einer Beantragung bei der Bundesanstalt, welche sodann per Bescheid darüber entscheidet. Absatz 2 legt die einzuhaltenden Fristen, sowie eine Härtefallregelung vor und Absatz 3 die für den Beihilfeantrag notwendigen Unterlagen. Hierbei wird unter anderem in Absatz 3 Nummer 2 nochmals die Vorlage der Anerkennungsbescheinigung durch die Landesstelle gefordert. Dies ist insofern notwendig, als dass die Eigenschaft als anerkannte Erzeugerorganisation nicht nur Voraussetzung für die Beantragung der Genehmigung eines Operationellen Programms ist, sondern auch für die Beihilfe als solche. Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Ausgabe im Moment der Antragstellung noch nicht getätigt sein muss. Absatz 5 soll einen größeren Spielraum sowohl der Verwaltung, als auch den Erzeugerorganisationen ermöglichen.

Zu § 10 (Gewährung und Zahlung einer Beihilfe)

Die Absätze 1 und 2 regeln die Entscheidung über den Beihilfeantrag sowie die Auszahlung der Beihilfe, wobei Absatz 1 als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Dies räumt der Bundesanstalt einen in Einzelfällen notwendigen Spielraum ein. Absatz 3 ersetzt Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 738/2010 und regelt, wie mit nicht rechtzeitig gebundenen Mitteln zu verfahren ist.

Zu § 11 (Anforderungen an die förderfähigen Hopfenflächen)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 bis 6 des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 738/2010 bzw. Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

Zu § 12 (Einstellung eines operationellen Programms)

Die Vorschrift entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891. Da die unionsrechtlichen Vorgaben im Zuge der GAP-Reform wegfallen, ist eine nationale Neuregelung erforderlich. Die genannte Verordnung galt bisher

lediglich für den Obst- und Gemüsektor. Da mit der GAP-Reform allerdings eine Parallelität zwischen den Sektoren Obst und Gemüse und dem Hopfensektor hergestellt wurde, soll auch an dieser Stelle eine Gleichbehandlung der Erzeugerorganisationen hergestellt werden.

Zu § 13 (Zweckbindungsfrist)

Die Vorschrift legt eine Zweckbindungsfrist entsprechend der Vorgabe nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 fest. Bei der Festlegung der Dauer der Zweckbindung sind insbesondere die Kohärenz zur Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und eine Einheitlichkeit aller Fördermaßnahmen zwecks Verwaltungsvereinfachung maßgeblich gewesen.

Zu § 14 (Rechtswidrige Beihilfe)

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2022/126 und entspricht im Wesentlichen Artikel 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. Diese Regelung galt bisher zwar lediglich für Obst und Gemüse, da durch die GAP-Reform allerdings eine Parallelität zwischen beiden Sektoren hergestellt wurde, wird die Regelung auch für den Hopfensektor aufgenommen.

Zu Abschnitt 5 (Pflichten)

Zu § 15 (Rechnungsführung)

Die Vorschrift entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 und der Durchführungsverordnung EU 2017/892. Da die unionsrechtlichen Vorgaben im Zuge der GAP-Reform wegfallen, ist eine nationale Neuregelung erforderlich. Die genannten Verordnungen galten lediglich für den Obst- und Gemüsektor. Da mit der GAP-Reform allerdings eine Parallelität zwischen den Sektoren Obst und Gemüse und dem Hopfensektor hergestellt wurde, soll auch an dieser Stelle eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Hopfensektor hergestellt werden.

Zu § 16 (Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten)

Auch an dieser Stelle ist aufgrund der GAP-Reform 2021 eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Hopfensektor herzustellen. Die Vorschrift entspricht § 17 OGErzeugerOrgDV a.F. Bei Absatz 2 wird ergänzend zu der bisherigen Regelung eine Vorlagepflicht im Rahmen von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen geregelt. Da die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen künftig entsprechend der GAP-Reform 2021 national zu regeln sind, muss entsprechend auch die Vorlagepflicht von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen national geregelt werden. Nach Absatz 3 kann der zur Mitwirkung Verpflichtete die Mitwirkung verweigern, sofern er sich selbst belasten würde.

Zu § 17 (Mitteilungspflichten)

Aufgrund der GAP-Reform 2021 ist die grundsätzliche Gleichbehandlung der Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Hopfensektor herzustellen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 18 OGErzeugerOrgDV a.F. Es wird lediglich in Absatz 1 Satz 2 eine Ausnahmeregelung eingefügt, die die Frist für die Übermittlung der Angaben seitens der Landesstellen an die Bundesanstalt verkürzt, um eine rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Angaben auch in besonderen Situationen zu gewährleisten.

Zu Abschnitt 6 (Kontrollen)**Zu § 18 (Verwaltungskontrollen)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der Artikel 24, 25, 26 und 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, die im Zuge der GAP-Reform aufgehoben werden. Da die unionsrechtlichen Vorgaben im Zuge der GAP-Reform wegfallen, ist eine nationale Neuregelung erforderlich. Die genannten Verordnungen galten bisher lediglich für den Obst- und Gemüsesektor. Da mit der GAP-Reform allerdings eine Parallelität zwischen den Sektoren Obst und Gemüse und dem Hopfensektor hergestellt wurde, soll auch an dieser Stelle eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Hopfensektor hergestellt werden. Da die bisherigen spezifischen Kontrollregelungen für die Beihilfegewährung an Hopfenerzeugerorganisationen in Deutschland mit Aufhebung der Verordnung (EU) 738/2010 zum 01.01.2023 ebenfalls wegfallen, werden die grundlegenden Inhalte der Verwaltungskontrollen für die jeweiligen Kontrollen vor Genehmigung der operationellen Programme bzw. vor Gewährung der Beihilfe festgelegt.

Zu § 19 (Vor-Ort-Kontrollen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. Da die unionsrechtlichen Vorgaben im Zuge der GAP-Reform wegfallen, ist eine nationale Neuregelung erforderlich. Die genannten Verordnungen galten bisher lediglich für den Obst- und Gemüsesektor. Da mit der GAP-Reform allerdings eine Parallelität zwischen den Sektoren Obst und Gemüse und dem Hopfensektor hergestellt wurde, soll auch an dieser Stelle eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Hopfensektor hergestellt werden. Da die bisherigen spezifischen Kontrollregelungen für die Beihilfegewährung an Hopfenerzeugerorganisationen in Deutschland mit Aufhebung der Verordnung (EU) 738/2010 zum 01.01.2023 ebenfalls wegfallen ist auch insoweit eine Neuregelung notwendig. In Absatz 2 werden entsprechende Regelungen zur Zufallsstichprobe bzw. Mindestkontrollsätze festgelegt. In den Absätzen 3 - 6 werden die Anforderungen an die Vor-Ort-Kontrollen und für Fälle festgestellter Unregelmäßigkeiten festgelegt.

Zu § 20 (Berichte über Vor-Ort-Kontrollen)

Die Vorschrift regelt die Mindestinhalte der Berichte über die Vor-Ort-Kontrollen.

Zu § 21 (Kontrollen zum Ausschluss einer regelwidrigen Doppelfinanzierung)

Die Vorschrift entspricht § 18a OGERzeugerOrgDV a.F. sowie Artikel 34 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wurde. Zudem trägt sie den Vorgaben des Artikel 36 und 59 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 Rechnung, die auch für die Beihilfegewährung an Hopfenerzeugerorganisationen umzusetzen sind.

Zu § 22 (Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung)

Die Vorschrift regelt Kontrollen der Zweckbindung, um ein effektives Kontrollsystem entsprechend Artikel 59 Verordnung (EU) 2021/2116 zu gewährleisten und einen Missbrauch von Beihilfen zu verhindern.

Zu Abschnitt 7 (Verwaltungssanktionen)

Zu § 23 (Verwaltungssanktionen bei Wegfall der Beihilfenvoraussetzungen)

Die Vorschrift orientiert sich an dem bisherigen Artikel 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. In Abgrenzung zur der ansonsten existierenden Parallelität im Sektor Obst und Gemüse, wird an dieser Stelle nicht auf die Anerkennung als Beihilfenvoraussetzung eingegangen. Die Anerkennung ist im Hopfensektor ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder, wohingegen die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt liegen. Dieses Auseinanderfallen führt im Hopfensektor zu einer Unterscheidung, obwohl an vielen anderen Stellen die Parallelität zum Sektor Obst und Gemüse gewahrt wurde.

Zu § 24 (Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsbericht)

Die Vorschrift orientiert sich an dem bisherigen Artikel 59 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. Aufgrund der Parallelität wird die Vorschrift auch für den Hopfensektor übernommen.

Zu § 25 (Verwaltungssanktionen bei hinreichendem Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 60 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird.

Zu § 26 (Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten)

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. Absatz 2 sieht bei Verstößen gegen Duldungs-, Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten die gleichen Rechtsfolgen vor, wie es Absatz 1 im Falle der Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen tut.

Zu § 27 (Kürzung bei verspäteter Antragstellung)

Die Vorschrift regelt die lineare Kürzung der Beihilfe in den Fällen, in denen der Antrag auf Gewährung der Beihilfe verspätet gestellt wird. Eine solche Vorschrift gibt es auch im Obst und Gemüsesektor (§ 36 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung), dessen Förderung nach den Regelungen der GAP-Strategieplan-Verordnung nach vergleichbaren Vorschriften erfolgt.

Zu § 28 (Aufrechnung)

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit der Aufrechnung vor.

Zu § 29 (Ausnahmen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen)

Absatz 1 verweist auf die unionsrechtliche Regelung zu höherer Gewalt. Absatz 2 verpflichtet die jeweils betroffene Erzeugerorganisation zur Anzeige der Umstände binnen 30 Tagen nach deren Eintritt.

Zu Abschnitt 8 (Schlussbestimmungen)**Zu § 30 (Muster und Formulare)**

Die Norm gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, Formulare und Muster zu veröffentlichen. Vereinheitlichte Muster und Formulare dienen Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und lassen eine schnellere Bearbeitung zu.

Zu § 31 (Datenverarbeitung und Datenübermittlung)

§ 32 verweist auf Regelungen in Marktorganisationsgesetz. Diese wurden seinerzeit erforderlich, damit das Marktorganisationsgesetz den aktuellen Standards an das Datenschutzrecht genügt. Diese Regelungen listen die Betriebsdaten auf, die im Rahmen der Durchführung des Marktorganisationsgesetzes notwendig sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Agrarorganisationen-und-Lieferkettenverordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Da es sich um eine gleitende Verweisung auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 handelt, ist der Verweis auf deren jüngste Änderung entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Klarstellung des bestehenden Regelungsgehalts des § 1 Absatz 4 AgrarOLkV, im Hinblick auf die §§ 32 und 33 Absatz 3 Nummer 2 und 3 AgrarOLkV unter Rückgriff auf den unter anderem in § 32 Absatz 1 AgrarOLkV verwendeten Begriff „Agrarorganisationenrecht“. Insbesondere sind die Vorschriften des Agrarorganisationenrechts in der AgrarOLkV nicht auf den Erzeugnisbereich Obst und Gemüse anwendbar, für den die Anerkennung von Agrarorganisationen in der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung geregelt ist. Dieser Grundsatz gilt, soweit in anderen Rechtsvorschriften, z. B. § 8 Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung, nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

Zu Nummer 2

Durch Artikel 1 Nummer 51 der Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) wurde Artikel 172 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgehoben und sein Regelungsgehalt in Artikel 166a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 übertragen.

Zu Nummer 3

Sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 4

Da es sich um eine gleitende Verweisung auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu den

Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Verordnungen der Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 113) handelt, ist der Verweis auf deren jüngste Änderung entbehrlich.

Zu Nummer 5

Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Kommission vom 15. Juni 2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und -beziehungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 39) wird durch Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2091 aufgehoben. Die in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 enthaltene Meldepflicht wird durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2092 in die Delegierte Verordnung (EU) 2016/232 überführt. Dementsprechend wird der Regelungsgehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 1 AgrarOLkV in § 28 AgrarOLkV überführt.

Zu Nummer 6

Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2092 werden die bestehenden jährlichen Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten über anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände ausgeweitet. Zusätzlich zu den bestehenden Mitteilungspflichten sind künftig bis zum 31. März jedes Jahres insbesondere folgende Informationen an die Kommission zu melden: die Durchführung eines – grundsätzlich für eine EU-Förderung in Betracht kommenden – operationellen Programms durch die Agrarorganisation im vorangegangenen Haushaltsjahr, die Anzahl der Nicht-Erzeuger unter den Mitgliedern einer Erzeugerorganisation und Angaben zu Zusammenschlüssen von anerkannten Agrarorganisationen. Bis zum 15. November jedes Jahres ist zudem der Wert der vermarkteten Erzeugung je anerkannter Agrarorganisation mitzuteilen. Zuständig für die Übermittlung an die Kommission ist nach § 28 Absatz 4 AgrarOLkV die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die erforderlichen Daten sollen ihr wie bisher von den nach Landesrecht zuständigen Stellen mitgeteilt werden (§ 28 Absatz 1 AgrarOLkV). Während die bislang zu meldenden Informationen den nach Landesrecht zuständigen Stellen bereits im Zusammenhang mit der Anerkennung von Agrarorganisationen bekannt waren, liegen einige der künftig zu meldenden Informationen, z. B. zur Anzahl der inaktiven Mitglieder einer Erzeugerorganisation im Sinne des § 9 Absatz 4 AgrarOLkV, den nach Landesrecht zuständigen Stellen nicht vor. Diese Informationen sind daher von den Agrarorganisationen auf Anforderung der zuständigen Stellen nach Landesrecht diesen mitzuteilen (§ 28 Absatz 2 AgrarOLkV). Die Meldung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung soll einen Monat vor Ablauf der Meldefrist gegenüber der Kommission erfolgen.

Die Meldung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung an die Kommission hat elektronisch zu erfolgen. Deshalb soll auch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung elektronische Formulare zur Verwendung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen bereitstellen können. Letztere sollen ihrerseits schriftliche oder elektronische Muster, Vordrucke oder Formulare bereitstellen können, entsprechend vergleichbarer Regelungen in § 18 Absatz 4 AgrarOLkV und § 38 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationen-durchführungsverordnung.

§ 28 Absatz 3 AgrarOLkV enthält wie bisher in Form einer Auffangvorschrift die Regelung, dass alle nicht in Absatz 1 genannten, jedoch im Unionsrecht vorgesehenen Datenmeldungen bezüglich anerkannter Agrarorganisationen von den Ländern gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorzunehmen sind. Vorsorglich wird zudem eine entsprechende Meldepflicht der Agrarorganisationen gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Stellen festgelegt. Auch hier sollen die Meldungen durch die Agrarorganisation

auf Anforderung der nach Landesrecht zuständige Stelle erfolgen. Die Meldung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung soll einen Monat vor Ablauf der Meldefrist gegenüber der Kommission erfolgen, soweit nicht die AgrarOLkV andere Fristen vorsieht.

Zu Nummer 7

Verstöße gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 32 Absatz 2 sind gemäß § 33 Absatz 3 AgrarOLkV ordnungswidrig und können nach § 55 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AgrarOLkG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Adressaten der Bußgeldbewehrung sollen für die Durchführung des Agrarorganisationenrechts die Agrarorganisationen selbst und für die Überwachung der Vorgaben über die Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette die Käufer und die Lieferanten sein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können auch deren Vertreter und Beauftragte mit einer entsprechenden Geldbuße belegt werden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 33 Absatz 1 Nummer 3 AgrarOLkV entspricht der Vorgängernorm § 22 Absatz 1 Nummer 3 der Agrarmarktstrukturverordnung (AgrarMSV) vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 2020 (BGBl. I S. 1888) geändert worden ist. § 22 Absatz 1 Nummer 3 AgrarMSV verwies auf die Übergangsbestimmung des § 23 Absatz 3 Satz 4 AgrarMSV. Danach handelte ordnungswidrig, wer einer Mitteilungspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen einer Agrarorganisation nicht nachkam, auch hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, die von einer nach früherer Rechtslage anerkannten Agrarorganisation bis zum 29. Mai 2015 zu erfüllen waren. § 33 Absatz 1 Nummer 3 AgrarOLkV in geltender Fassung bezieht solche Sachverhalte nicht ausdrücklich ein. Der bisherige Verweis auf § 34 Absatz 3 Satz 4 AgrarOLkV läuft leer und wird ersatzlos gestrichen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Korrektur, da § 32 Absatz 2 aus nur einem Satz besteht.

Zu Buchstabe c

Das Vollzitat der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 wird unter Verweis auf deren jüngste Änderung aktualisiert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und gleichzeitig die Aufhebung der bisherigen Hopfenverordnung.